

Wie viele Tonnen Braunkohlebriketts werden in BW jährlich verbrannt?

In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2018 in privaten Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagen gemäß Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) 5.977 t Braunkohlebriketts verbrannt.

Wie viel CO₂, Feinstaub, Quecksilber, Uran gelangt dadurch in die Luft?

Bei der Verbrennung dieser Menge Braunkohlebriketts in den Feuerungsanlagen privater Haushalte wurden in 2018 insgesamt 11.700 t CO₂, 8,4 t Feinstaub (PM10) und 0,27 kg Quecksilber in die Luft freigesetzt. Informationen zu möglichen Uran-Freisetzung liegen der LUBW nicht vor.

Warum ist das Verbrennen von Braunkohlebriketts in privaten Feuerungsanlagen möglich, die keinerlei Filtertechnik besitzen?

Private Feuerungsanlagen für das Verbrennen von Braunkohlebriketts unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlagen sind in der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) festgelegt.

Braunkohlebriketts dürfen vom Betreiber nur dann verwendet werden, wenn die Feuerungsanlage nach Angaben des Herstellers hierfür geeignet ist und die Vorgaben des Herstellers für den Betrieb der Feuerungsanlage beachtet werden.

Weiterhin dürfen derartige Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nur betrieben werden, wenn durch eine Typprüfung des Herstellers belegt ist, dass die Anforderungen der 1. BImSchV an die Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid und den Mindestwirkungsgrad eingehalten werden. In offenen Kaminen dürfen Braunkohlebriketts nicht verbrannt werden. Grundöfen (handwerklich vor Ort gesetzte Einzelraumfeuerungsanlagen), die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet und betrieben werden, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten. Dies gilt nicht, wenn bei bestimmten vorgefertigten Kachelofeneinsätzen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade durch Messung von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger nachgewiesen wird oder nach einer Typprüfung bescheinigt werden kann.

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn ein Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten für Staub und Kohlenmonoxid geführt werden kann. Dies kann über Prüfstandsmessbescheinigungen des Herstellers oder durch Messungen eines Schornsteinfegers oder einer Schornsteinfegerin erfolgen. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, sind die entsprechenden Öfen in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen. Die 1. BImSchV sieht hierzu bestimmte Übergangsregelungen vor.

Liegen Studien über gesundheitliche Folgen der Verbrennung von Braunkohlebriketts vor?

Zu dieser Frage liegen der LUBW keine Informationen vor.

Welche Maßnahmen sind geplant, um den Verbrauch von Braunkohlebriketts zu reduzieren?

Die Verwendung von Braunkohle als Brennstoff in Feuerungsanlagen unterliegt, wie oben erläutert, den Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes. Planungen für Maßnahmen, um den Verbrauch von Braunkohlebriketts zu reduzieren, sind der LUBW nicht bekannt.